

Betriebliche Steuern

Vademecum

2019



UMSATZSTEUER

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung

Zum Vorsteuerabzug berechtigt nur eine Rechnung, die folgende Bestandteile enthält:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Leistungsgebers,
- Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsgebers. Darüber hinaus ist bei sonstigen Leistungen nach § 3 a Abs. 2 UStG (B2B), innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäften zusätzlich zwingend die USt-IdNr. des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers (Ausnahme Kleinbetragsrechnung) anzugeben.
- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- Bezeichnung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung,
- das nach Steuersätzen bzw. Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung,
- anzuwendender Steuersatz sowie der darauf entfallende Steuerbetrag,
- Hinweis auf die Aufbewahrungsfrist bei Handwerkerleistungen an Privatpersonen,
- Hinweis auf die Steuerfreiheit,
- Vereinbaren die Beteiligten, dass der Leistungsempfänger über den Umsatz abrechnet, gelten dieselben Vorschriften. Die Abrechnung muss zusätzlich zwingend die Angabe „**Gutschrift**“ enthalten. Darüber hinaus werden Formulierungen anerkannt, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Gutschrift“ verwendet werden (z.B. „Self-billing“).
- Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft zwingend durch: „Scheinschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Die Finanzverwaltung erkennt auch Formulierungen in anderen EU-Amtssprachen an (wie z.B. „Reverse Charge“).

Erleichterungen für **Kleinbetragsrechnungen** bis 250 EUR. Mindestbestandteile sind:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Leistungsgebers,
- Ausstellungsdatum,
- Bezeichnung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung,
- Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe,
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung.

Die Vereinfachungsregel für Kleinbetragsrechnungen greift nicht bei:

- Innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- Versandhandel,
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, auch für sonstige Leistungen,
- Werklieferung oder sonstiger Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmens,
- Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen.

Bei Handwerkern ist es sinnvoll, die Rechnung in Material- und Lohnbestandteile zu zerlegen. Dies ermöglicht den Kunden steuerliche Vorteile im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen für Lohn- und Fahrtkosten.

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

In Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen muss auf die Steuerfreiheit hingewiesen werden. Bei Rechnungen eines deutschen Rechnungsausstellers sollte neben dem Hinweis in deutscher Sprache (Steuerfrei nach § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG) auch in der jeweiligen Landessprache des Rechnungsempfängers auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hingewiesen werden.

Bei Lieferungen in Nicht-EU-Länder (Drittländer) muss auf der Rechnung der Hinweis „Steuerfreie Ausfuhrlieferung“ angebracht werden.

Belgien	Livraison intracommunautaire exonérée TVA
Bulgarien	Neoblagaema vatreshnoobshstnostna dostavka
Dänemark	skattefri indenrigs leverance
Estland	käibemaksuvaba ühendusesisene kättetoimetamine
Finnland	veroton yhteisömyynti
Frankreich	Livraison intracommunautaire exonérée TVA
Griechenland	tax free intracommunity despatch/delivery
Irland	tax free intracommunity despatch
Italien	cessioni intracomunitarie esenti
Kroatien	isporuka bez PDVA-a
Lettland	Ar 0% aplikamas precu piegades ES ietvaros, PVN likuma 28. pants
Litauen	pidėtinės vertės mokesciu neapmokestinamas tiekimas Europos Sąjungos viduje
Luxemburg	Livraison intracommunautaire exonérée TVA
Malta	tax free intracommunity despatch/delivery
Niederlande	BTW-Registratienummer leverancier en afnemer
Österreich	steuerfrei nach Art. 6 Abs. 1
Polen	wewnątrzwspólnotowa dostawa towarów opodatkowana wg. stawki podatku 0% (Art. 42 Ust. 0 pod. od tow.il usl.)
Portugal	fornecimento inter-comunitário isento de IVA
Rumänien	Livrare intracomunitara scutita de TVA
Slowakei	od dane oslobodené intrakomunitárne dodávky
Slowenien	oproscena dobava znotraj skupnosti
Spanien	entrega intracomunitaria libre de impuesto
Schweden	Skattefri gemenskapsintern leverans
Tschechische Republik	dodání zboží do jiného členského státu, osvobozené od DPH
Ungarn	forgalmiadó-mentes, Közösségenbelülrol történő áruszállítás
Vereinigtes Königreich	tax free intracommunity despatch/delivery
Zypern	tax free intracommunity despatch/delivery

Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

In Rechnungen über inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, die für den letzten Abnehmer ausgestellt werden, sollte nach Möglichkeit auf die Anwendung des § 25b UStG auch in der jeweiligen Landessprache des Rechnungsempfängers hingewiesen werden.

Dänemark	Trekantshandel indenfor EU, momspligtig er fakturamodtager
Finnland	Kolmikantakauppa, laskunsaaja on velvollinen suorittamaan arvonlisäveron
Frankreich/Belgien/Luxemburg	Opération triangulaire intracommunautaire. La T.V.A. est due par le bénéficiaire
Griechenland	ENDOKINOTIKI TRIGONIKI APOSTOLI, IPOHRESOS TOU F.P.A. INE O PARALIPTIS TOU TIMOLOGIOU
Irland	Triangulation, invoice recipient is liable for tax
Niederlande	Intracommunautaire A-B-C-levering, heffing omzetbelasting wordt verlegd naar ontvanger van de rekening
Italien	Triangolazione intracomunitaria, debitore d'imposta é l'istatario della fattura
Portugal	Negócio triangular intracomunitário, o devedor fiscal é o destinatário da factura
Schweden	Gemenskapsintern trepartshandel, fakturamottagaren är skattskyldig
Spanien	Operación triangular intracomunitaria; el destinatario de la factura es sujeto pasivo a efectos del IVA
Vereinigtes Königreich	VAT: EC Article 28 c E (3) Simplification Invoice

Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind wie folgt zu unterscheiden:

- Ist der **Leistungsempfänger Unternehmer**, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungsempfängers. Da es im Bereich der sonstigen Leistungen viele Ausnahmen von diesen Grundregeln gibt, sollte die Beurteilung des Leistungsortes im Zweifel immer in Zusammenarbeit mit dem Berater geprüft werden.
- Ist der **Leistungsempfänger eine Privatperson bzw. kein Unternehmer**, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Sitz des leistenden Unternehmers bzw. der Betriebsstätte.

AUSNAHME:

- Telekommunikation
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung

Dann ist der Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz hat maßgebend (Vereinfachungsregel durch „Mini-One-Stop-Regelung“ – anschließend nach Registrierung beim BZSt).

Steuerschuldnerschaft – Reverse-Charge-Verfahren

Grundsätzlich schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer dem Finanzamt. Die Regelungen der Steuerschuldnerschaft wurden aufgrund der Ausweitung des Empfängerortprinzips bei sonstigen Leistungen angepasst. Bei folgenden Eingangsleistungen ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner (§ 13b UStG):

- Werklieferungen und sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, für die zur Umsatzsteuer optiert wurde,
- Leistungen an Bauwerken, wenn der Leistungsempfänger selbst auch im Baugewerbe tätig ist,
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger selbst Wiederverkäufer ist (ausgenommen bei Stromlieferungen sind Betreiber von dezentralen Stromgewinnungsanlagen, z. B. PV-, WK- und BHK-Anlagen),
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität, Wärme oder Kälte durch im Ausland ansässige Unternehmer, soweit der Leistungsempfänger Unternehmer ist,
- Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen,
- Lieferungen von Gold in Rohform oder als Halbzeug mit Feingehalt ab 325/1.000, Anlagegold mit Feingehalt ab 995/1.000,
- Reinigung von Gebäuden (nur Subunternehmer),
- Lieferung von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen,*
- Lieferung von integrierten Schaltkreisen vor dem Einbau in das Endprodukt,*
- Lieferung von edlen und unedlen Metallen* (Anlage 4 zu §13b Abs. 2 Nr. 11 bezeichneten Gegenstände).

Ist der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er in allen genannten Fällen die auf ihn übergegangene Steuerschuld grundsätzlich wieder als Vorsteuer abziehen. Der Leistende darf in diesen Fällen in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen und muss einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anbringen.

* Anzuwenden, wenn der steuerbare Wert mindestens 5.000 EUR beträgt.

Umsatzsteuergesetz Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)
Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
2	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; massive stranggeglichene, nur vorgewalzte oder vorgeschmiedete Erzeugnisse	Positionen 7201, 7205 und 7206; aus Position 7207; Positionen 7218 und 7224
4	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferverlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7406
5	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter, aus Nickel	Positionen 7501, 7502 und 7504
6	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium	Positionen 7601 und 7603
7	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei	Position 7801; aus Position 7804
8	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	Positionen 7901 und 7903
9	Zinn in Rohform	Position 8001
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	aus Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform	Unterposition 8113 00 20

Die Pflichtangaben in der Rechnung sind bei der innergemeinschaftlichen Rechnungstellung für Lieferungen und sonstige Leistungen immer wie folgt zu erweitern:

- USt-IdNr. des Leistungsempfängers (Die Beauftragung sollte mit dieser USt-IdNr. erfolgt sein. Eine Prüfung durch den Leistenden ist notwendig.),
- USt-IdNr. des leistenden Unternehmers,
- Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft z. B. wie folgt: „Die Steuerschuldnerschaft geht auf Leistungsempfänger über (Reverse-Charge-Verfahren)“.
- Auf Rechnungen, die sich an Leistungsempfänger im Ausland richten, kommen alternativ Formulierungen in Betracht, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verwendet werden.
- Bei B2B-Umsätzen in einem anderen Mitgliedstaat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, muss die Rechnung bis zum 15. des Folgemonats ausgestellt werden.
- Über innergemeinschaftlichen Lieferungen muss ebenfalls bis zum 15. des Folgemonats abgerechnet werden.

Tabelle zu den in anderen Amtssprachen verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben

	„Gutschrift“	„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“	„Sonderregelung für Reisebüros“	„Gebrauchsgegenstände/ Sonderregelung“	„Kunstgegenstände/ Sonderregelung“	„Sammlungsstücke und Antiquitäten/ Sonderregelung“
Bulgarrisch	самофактуриране	обратно начисляване	Режим на облага на маржа - туристически агенти	Режим на облага на маржа - стоки втора употреба	Режим на облага на маржа - произведения изкуството	Режим на облага на маржа - колекционерски предмети и антикварни предмети
Dänisch	selvfakturering	omvendt betalingspligt	fortjenstmargenordning - rejsebureauer	fortjenstmargenordning - brugte genstande	fortjenstmargenordning - kunstgenstande	fortjenstmargenordning - samlerobjekter og antik
Englisch	Self-billing	Reverse charge	Margin scheme - Travel agents	Margin scheme - Secondhand goods	Margin scheme - Works of art	Margin scheme - Collector's items and antiques
Estnisch	endale arve koostamine	pöördmaksustamine	kasuminormi maksustamise kord - reisibürood	kasuminormi maksustamise kord - kasutatud kaubad	kasuminormi maksustamise kord - kunstiteosed	kasuminormi maksustamise kord - kollektiooni- ja antiik-esemed
Finnisch	itselaskutus	käännetty verovelvollisuus	voittomarginaalijärjestelmä - matkatoimistot	voittomarginaalijärjestelmä - käytetyt tavarat	voittomarginaalijärjestelmä - taide-esineet	voittomarginaalijärjestelmä - keräily- ja antiikkiesineet
Französisch	Autofacturation	Autoliquidation	Régime particulier - agences de voyage	Régime particulier - Biens d'occasion	Régime particulier - Objets d'art	Régime particulier - Objets de collection et d'antiquité
Griechisch	Αυτοφωλόγηση	Αντίστροφη επιβάρυνση	Καθεστώς περιθωρίου - Ταξιδιωτικά γραφεία	Καθεστώς περιθωρίου - Μεταγυρισμένα αγαθά	Καθεστώς περιθωρίου - Έργα τέχνης	Καθεστώς περιθωρίου - Αντικείμενα συλλεκτικής και αρχαιολογικής αξίας
Italienisch	autofatturazione	inversione contabile	regime del margine - agenzie di viaggio	regime del margine - beni di occasione	regime del margine - oggetti d'arte	regime del margine - oggetti da collezione e di antiquariato
Lettisch	pašaprēķins	nodokļa apgriezī māksāsana	peļņas daļas režīms ceļojumu aģentūrām	peļņas daļas režīms lietotām precēm	peļņas daļas režīms mākslas darbiem	peļņas daļas režīms kolekciju priekšmetiem un senlietām
Litauisch	Sąskaitų faktūrų išsirašymas	Atvirkštinis apmokestinimas	Mar [□] os apmokestinimo schema. Kelionių agentūros	Mar [□] os apmokestinimo schema. Naudotos prekės	Mar [□] os apmokestinimo schema. Meno kūriniai	Mar [□] os apmokestinimo schema. Kolekcionavimo objektai ir antikvariniai daiktai

Maltesisch	Awtofattu-razzjoni	Inverzjoni tal-blas	Skema ta' margini - Agenzi tal-ivvjaġġar	Skema ta' margini - Merkanzija użala	Skema ta' margini - xoghlijiet tal-arti	Skema ta' margini - oġġetti tal-kollezzjoni u antikwajiet
Niederländisch	factuur uitgereikt door afnemer	Btw verlegd	Bijzondere regeling reisbureaus	Bijzondere regeling - gebruikte goederen	Bijzondere regeling - kunstvoorwerpen	Bijzondere regeling - voorwerpen voor verzamelingen of antiquiteiten
Polnisch	samofakturowanie	odwrotne obciążenie	procedura marży dla biur podróży	procedura marży - towary używane	procedura marży - sztuki	procedura marży - przedmioty kolekcjonerskie i antyki
Portugiesisch	Autofacturação	Autoliquidação	Regime da margem de lucro - Agências de viagens	Regime da margem de lucro - Bens em segunda mão	Regime da margem de lucro - Objectos de arte	Regime da margem de lucro - Objectos de coleção e antiguidades
Rumänisch	autofacturare	taxare inversă	regimul marjei - agenții de turism	regimul marjei - bunuri second-hand	regimul marjei - obiecte de artă	regimul marjei - obiecte de colecție și antichități
Schwedisch	självfakturering	omvänd betalningsskyldighet	vinstmarginalbeskattning för resebyråer	vinstmarginalbeskattning för begagnade varor	vinstmarginalbeskattning för konstverk	vinstmarginalbeskattning för samlarföremål och antikvteter
Slowakisch	vyhotovenie faktúry odberateľom	prenesenie daňovej povinnosti	úprava zdaňovania prírážky - cestovné kancelárie	úprava zdaňovania prírážky - použijí tovar	úprava zdaňovania prírážky - umelecké diela	úprava zdaňovania prírážky - zberateľské predmety a starožitnosti
Slowenisch	Self-billing	Reverse Charge	Margin scheme - Travel agents	Margin scheme - Second-hand goods	Margin scheme - works of art	Margin scheme - collector's items and antiques
Spanisch	facturación por el destinatario	inversión del sujeto pasivo	Régimen especial - Agencias de viajes	Régimen especial - Bienes de ocasión	Régimen especial - Objetos de arte	Régimen especial - Objetos de arte
Tschechisch	vystaveno zákazníkem	daň odvede zákazník	zvláštní režim - cestovní kanceláře	zvláštní režim - poučité zboží	zvláštní režim - umělecká díla	zvláštní režim - sběratelské předměty a starožitnosti
Ungarisch	önszámlázás	fordított adózás	Külföldözeti szerinti szabályozás - utazási irodák	Külföldözeti szerinti szabályozás - használt cikkek	Külföldözeti szerinti szabályozás - műtárgyak	Külföldözeti szerinti szabályozás - gyűjteménydarabok és régiségek

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Die Pflicht zur Abgabe einer ZM besteht nicht nur für innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, sondern auch für innergemeinschaftliche sonstige Leistungen. Erbringt ein Unternehmer eine steuerpflichtige sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine unternehmerisch tätige juristische Person mit einer USt-IdNr., für die der Leistungsempfänger seinem Ansässigkeitsstaat die Umsatzsteuer schuldet, muss dieser eine ZM abgeben. Die Abgabe der ZM hat bis zum 25. des Folgemonats zu erfolgen. Berichtigungen einer fehlerhaften oder unvollständigen ZM sind innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Ausnahmen für Unternehmer mit geringen Umsätzen:

Sofern die Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Lieferungen und Lieferungen im Sinne von Dreiecksgeschäften weder im laufenden Kalenderjahr noch in den vier vorangegangenen Kalendervierteljahren 50.000 EUR überschreitet, ist weiterhin eine quartalsweise Abgabe der ZM möglich.

Intrastat-Meldung

Bei der Aus- und Einfuhr von Waren innerhalb der EU müssen mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen ab einem bestimmten Wert statistische Angaben zu ihren innereuropäischen Handelsströmen machen. Die Intrastat-Meldeschwelle für Wareneingänge aus anderen EU-Staaten beträgt aktuell 800.000 EUR, die Meldeschwelle für Versendungen in andere EU-Staaten beträgt aktuell 500.000 EUR.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Die vom Leistungsempfänger genannte USt-IdNr. ist dahingehend zu überprüfen, ob die genannte Nummer existiert und ob Name und Anschrift des Leistungsempfängers zur angegebenen USt-IdNr. passen.

Deutsche Unternehmer sollten zwingend die qualifizierte Prüfung der USt-IdNr. über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vornehmen (www.bzst.de). Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

Vereinfachte Anfrage nach Existenz und Gültigkeit	online unter: www.bzst.de
Qualifizierte Anfrage zur Überprüfung von Name und Anschrift des Inhabers der USt-IdNr. Telefonisch: Mo–Fr von 7:00 bis 18:00 Uhr Online: täglich von 5:00 bis 23:00 Uhr	Bundeszentrale für Steuern Dienstsitz Saarlouis Ahornweg 13, 66740 Saarlouis Telefon: 0228 406-1222 Telefax: 0228 406-3801

Land	Ländercode / Anzahl weiterer Stellen	Bezeichnung (und Abkürzung) der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Landessprache
Belgien	BE/10	Numéro T.V.A (N° TVA) bzw. BTW-Nummer (BTW-nr.)
Bulgarien	BG/9 oder 10 Ziffern	Dank dobaweha stoynost
Dänemark	DK/8 Ziffern	Varemodtagers moms-nr (SE-nr)
Deutschland	DE/9 Ziffern	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
Estland	EE/9 Ziffern	käibemaksukohustuslase registreerimisnumber (KMKR number)
Finnland	FI/8 Ziffern	Arvonlisäveronumero (ALV-nro)
Frankreich	FR/11	Numéro d'identification TVA (ID. TVA)
Griechenland	EL/9 Ziffern	A.ø.M./Tax Registration N° (A.ø.M.)
Großbritannien	GB/9 oder 12 Ziffern	VAT Registration Number (VAT REG NO)
Irland	IE/8	VAT REGISTRATION NUMBER (VAT REG NO)
Italien	IT/11	CODICE IVA/NUMERO DI PARTITA IVA (P.IVA)
Kroatien	HR/11 Ziffern	PDV (Porez na dodanu vrijednost) indentifikacijski broj (PDV ID proj)
Lettland	LV/11 Ziffern	PVN maksataja registracijas numurs (PVN registracijas numurs)
Litauen	LT/9 oder 12 Ziffern	Pridetines vertes mokescio moketojo kodas (PVM moketojo kodas)
Luxemburg	LU/8 Ziffern	Numéro d'identification TVA (ID. TVA)
Malta	MT/8 Ziffern	numru ta'identifikazzjoni tat-taxxa fuq il-valur miújud
Niederlande	NL/12	Omzetbelastingnummer (OB nummer)
Österreich	AT/U+ 8 Ziffern	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
Polen	PL/10 Ziffern	Numer identyfikacji podatkowej (NIP)
Portugal	PT/9 Ziffern	Numero de identificação fiscal (NIPC)
Rumänien	RO/10 Ziffern	cod de înregistrare în scopuri de TVA
Schweden	SE/12	Moms Registrerings Nummer (Moms Reg. No.)
Slowakei	SK/10 Ziffern	identifikacné číslo pre dan (IC DPH)
Slowenien	SI/8 Ziffern	identifikacijska številka za DDV
Spanien	ES/9	Numero de Identificación Fiscal (N.I.F.)
Tschechien	CZ/8, 9 oder 10 Ziffern	danove identifikacni cislo (DIC)
Ungarn	HU/8 Ziffern	közösségi adószám
Zypern	CY/9	Arithmos Egrafis FPA

Umsatzsteuersätze einzelner Länder in Europa

Staat	Bezeichnung der Umsatzsteuer	Normalsatz	ermäßigter Satz
Belgien	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	6; 12
Bulgarien	Dana Dobavena Stojnost (DDS)	20	9
Dänemark	Omsaetningsavgift (MOMS)	25	-
Deutschland	Umsatzsteuer (USt)	19	7
Estland	Käibemaks	20	9
Finnland	Arvonlisävero (AVL)	24	10; 14
Frankreich	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	20	2,1; 5,5; 10
Griechenland	Foros prostithemenis axias (FPA)	24	6; 13
Irland	Value added tax (VAT)	23	4,8; 9; 13,5
Italien	Imposta sul valore aggiunto (IVA)	22	4; 13
Kroatien	Porez na dodanu vrijednost	25	5; 13
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis	21	12
Liechtenstein	Mehrwertsteuer (MwSt)	8	2,5; 3,8
Litauen	Pridetines vertes mokestis	21	5; 9
Luxemburg	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	17	3; 8; 14
Malta	Value added tax (VAT)	18	5; 7
Monaco	Intra communautaire (TVA)	19,6	5,5
Niederlande	Omzetbelasting (OB) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	9
Norwegen	Merverdiavgift (MVA)	25	12; 15
Österreich	Umsatzsteuer	20	10; 13
Polen	Podatek od towarów i usług	23	5; 8
Portugal	Imposto sobre o valor acrescentado (IVA)	23	6; 13
Rumänien	Taxa pe valoarea adaugata (TVA)	19	5; 9
Schweden	Mervärdeskatt (MOMS)	25	6; 12
Schweiz	Mehrwertsteuer (MwSt)	7,7	2,5; 3,7
Slowakei	Dani z pridané hodnoty	20	10
Slowenien	Davek na dodano vrednost (DDV)	22	9,5
Spanien	Impuesto sobre el valor añadido (IVA)	21	4; 10
Tschechien	Dani z poidané hotnoty (DPH)	21	10; 15
Türkei	Katma deger vergisi Kanunu (KDVK)	18	1; 8
Ungarn	Általános forgalmi adó	27	5; 18
Vereinigtes Königreich	Value added tax (VAT)	20	5
Zypern (Griechenland)	Foros prostithemenis axias (FPA)	19	5; 9

Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Inländische Unternehmer, die im Ausland Leistungen in Anspruch nehmen, die mit ausländischer Umsatzsteuer belastet sind, haben die Möglichkeit, auf Antrag, diese Steuer unter bestimmten Voraussetzungen vom jeweiligen Staat erstattet zu bekommen:

- Der Vergütungszeitraum beträgt in der Regel mindestens drei Monate, maximal ein Kalenderjahr.
- Der Mindestbetrag für einen Antrag beträgt 400 EUR im Quartal bzw. 50 EUR im Jahr.
- Die Belege/Rechnungen sind in Kopie beizufügen, wenn das Entgelt mindestens 1.000 EUR beträgt bzw. bei Kraftstoff mindestens 250 EUR. Diese sind dem Antrag als Dateianhänge beizufügen (Anhang nicht größer als 5 MB). Die Verpflichtung wird in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich angewandt. Informationen hierzu sind unter www.bzst.de im Rahmen der Antragstellung aktuell hinterlegt.
- Innerhalb der EU kann ein Vorsteuervergütungsantrag bis zum 30.09. des Folgejahres gestellt werden.
- Der Antrag ist über das elektronische Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen. Anträge sind nur noch auf diesem elektronischen Weg möglich. Informationen zur elektronischen Übermittlung erhalten Sie unter www.bzst.de.
- Der Antrag wird an den Vergütungsmitgliedstaat zur Bearbeitung weitergeleitet.

Kopie der Rechnung erforderlich?

muss für jedes Land separat geprüft werden unter:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/Vorsteuerverguetung

Versandhandel – Erwerbs- und Lieferschwellen

Versandhandelslieferungen an Privatpersonen in EU-Mitgliedsländer, die eine bestimmte Lieferschwelle überschreiten, sind im Bestimmungsland zu versteuern. Bei Lieferungen an sog. Gelegenheitserwerber (Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen, Kleinunternehmer, pauschalierende Landwirte, nicht unternehmerische juristische Personen) gilt dies nur, wenn diese Kunden mit ihren Erwerben (ohne verbrauchssteuerpflichtige Waren) weder die von ihrem Ansässigkeitsstaat festgesetzte Erwerbsschwelle überschreiten, noch auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb kommt es alleine durch Verwendung der USt-IdNr. gegenüber dem Lieferanten zum Verzicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle. Der Erwerber muss den Vorgang dann der Umsatzsteuer unterwerfen. Der Verzicht ist mindestens für zwei Kalenderjahre bindend.

EU-Mitgliedsstaat	Lieferschwelle	Erwerbsschwelle
Belgien	35.000 EUR	11.200 EUR
Bulgarien	70.000 BGN	20.000 BGN
Dänemark	280.000 DKK	80.000 DKK
Estland	35.000 EUR	10.000 EUR
Finnland	35.000 EUR	10.000 EUR
Frankreich	35.000 EUR	10.000 EUR
Griechenland	35.000 EUR	10.000 EUR
Irland	35.000 EUR	41.000 EUR
Italien	35.000 EUR	10.000 EUR
Kroatien	270.000 HRK	77.000 HRK
Lettland	35.000 EUR	10.000 EUR
Litauen	35.000 EUR	14.000 EUR
Luxemburg	100.000 EUR	10.000 EUR
Malta	35.000 EUR	10.000 EUR
Niederlande	100.000 EUR	10.000 EUR
Österreich	35.000 EUR	11.000 EUR
Polen	160.000 PLN	50.000 PLN
Portugal	35.000 EUR	10.000 EUR
Rumänien	118.000 RON	34.000 RON
Schweden	320.000 SEK	90.000 SEK
Slowakei	35.000 EUR	13.941 EUR
Slowenien	35.000 EUR	10.000 EUR
Spanien	35.000 EUR	10.000 EUR
Tschechien	1.140.000 CZK	326.000 CZK
Ungarn	35.000 EUR	10.000 EUR
Vereinigtes Königreich	70.000 GBP	82.000 GBP
Zypern	35.000 EUR	10.251 EUR

GEWERBESTEUER/KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuertarife

Körperschaftsteuer	15 %
Solidaritätszuschlag	5,5 %

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Der Gewerbeertrag ergibt sich aus dem Gewinn korrigiert um Hinzurechnungen und Kürzungen. Die Steuermesszahl beträgt einheitliche 3,5 %. Einzelunternehmer und Personengesellschaften erhalten einen Freibetrag von 24.500 EUR. Die Höhe der Gewerbesteuer ist abhängig vom Hebesatz der jeweiligen Gemeinde. Die Gewerbesteuer ist bei der Einkommensteuer steuermäßigend abziehbar mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags, höchstens jedoch mit der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung wird wie folgt ermittelt:

<ul style="list-style-type: none"> Entgelt für Schulden aller Art, auch kurzfristige, jedoch ohne Skonti und Rabatte + Gewinnanteile stiller Gesellschafter + 20 % der Miet- und Pachtzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter + 50 % der Miet- und Pachtzahlungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Nebenkosten-Umlagen) + 25 % der Aufwendungen für zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen, wenn nicht Bemessungsgrundlage für Künstlersozialversicherung)
<ul style="list-style-type: none"> = Summe der Zinsen und zinsähnlichen Beträge ./. Freibetrag bis 100.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> = verbleibender Betrag davon 25 % als Hinzurechnung

Wesentliche Kürzungen bestehen im Zusammenhang mit grundsteuerpflichtigem Vermögen: Kürzung des Gewinns um 1,2 Prozent des Einheitswerts des Grundbesitzes.

Thesaurierungsbesteuerung

Für Einzelunternehmer und Mitunternehmer wird der nicht entnommene Gewinn auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert. Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren vom Steuerpflichtigen entnommen wird, ist insoweit eine Nachversteuerung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag vorzunehmen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STEUERLICHEN GEWINN

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bewegliche, selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter von mehr als 250 EUR und nicht mehr als 800 EUR können im Jahr des Zugangs in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden. Wahlweise kann aber auch ein Sammelposten für alle Wirtschaftsgüter zwischen 250 EUR und 1.000 EUR gebildet werden, der ab dem Jahr der Bildung jährlich mit 1/5 abgeschrieben wird. Das Ausscheiden eines Wirtschaftsguts aus dem Betrieb hat dabei keinen Einfluss auf den Sammelposten. Die Ausübung des Wahlrechts, einen Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter zu bilden, kann in jedem Wirtschaftsjahr jedoch nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter von mehr als 250 EUR, aber nicht mehr als 1.000 EUR, ausgeübt werden.

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen neuen oder gebrauchten Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd abgezogen werden (max. 200.000 EUR). Soweit die Investition nicht durchgeführt wurde oder eine Haltefrist des Wirtschaftsgutes bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres nicht erfüllt wird, ist der Abzug im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags rückgängig zu machen. Die nachzuentrichtende Steuer unterliegt dann i.d.R. einer Verzinsung von 6 % p.a.. Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung sowie in den folgenden vier Jahren können neben dem Investitionsabzugsbetrag Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der ggf. bereits geminderten Anschaffungskosten vorgenommen werden.

Voraussetzungen:

- Betriebsvermögen bis 235.000 EUR / oder bei Betrieben mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung Gewinn bis 100.000 EUR.
- Wirtschaftsgut wird voraussichtlich in den folgenden 3 Jahren angeschafft.
- Wirtschaftsgut wird fast ausschließlich betrieblich genutzt und bis zum Ende des der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres gehalten.

Eigenverbrauch / Sachentnahmen

Die Pauschbeträge für den Eigenverbrauch bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen, ohne Aufzeichnung von Einzelentnahmen.

Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr ist kein Pauschbetrag anzusetzen. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Betrages anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten, die Pauschbeträge sind entsprechend zu erhöhen. Bei gemischten Betrieben ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Die Pauschalen werden jährlich zum Jahresbeginn vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht.

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer in EUR		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	1.211	404	1.615
Fleischerei/Metzgerei	886	860	1.746
Gaststätten aller Art			
mit Abgabe von kalten Speisen	1.120	1.081	2.201
mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.680	1.758	3.438
Getränke Einzelhandel	105	300	405
Café und Konditorei	1.172	638	1.810
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, Eier (Einzelhandel)	586	79	665
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.133	678	1.811
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	274	235	509

Bewirtungsaufwendungen

für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind 70 % abzugsfähig, wenn

- sie angemessen sind,
- die betriebliche Veranlassung, Höhe, Ort, Datum und Teilnehmer der Bewirtung angegeben sind
- und eine Rechnung vorliegt bzw. ein Bewirtungsbeleg, der die Anforderungen einer Rechnung erfüllt.

Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitnehmern sind zu 100 % abzugsfähig.

Geschenke, Sachzuwendungen, Incentives

Grundsätzlich muss der Empfänger alle aus betrieblicher Veranlassung erhaltenen Zuwendungen als Betriebs-einnahme versteuern.

Diese Incentives, Sachzuwendungen oder Geschenke können jedoch mit einem Pauschalsteuersatz besteuert werden. Diese Besteuerung erfolgt von Seiten des Zuwendenden einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen. Das Unternehmen sollte die Empfänger von der Steuerübernahme unterrichten, damit die Steuer nicht doppelt gezahlt wird.

Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen (z. B. Freiflüge mit Miles & More)

können mit einem Pauschalsteuersatz von 2,25 % (zzgl. SolZ und KiSt) besteuert werden, soweit der Wert der Prämien den Freibetrag von 1.080 EUR im Kalenderjahr übersteigt. Bemessungsgrundlage ist der gesamte Wert aller Prämien, die inländischen Empfängern zufließen.

Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer

sind betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden. Diese Incentives oder Geschenke können mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. SolZ und KiSt) besteuert werden. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten der Zuwendungen einschließlich der Umsatzsteuer, auch der Geschenke bis 35 EUR. Nicht inbegriffen sind Zugaben, die Bestandteil der Gegenleistung sind, und Streuerbeartikel (z. B. Kugelschreiber). Eine Pauschalierung ist nicht möglich, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Jahr 10.000 EUR überschreiten.

Pauschalierungswahlrecht, Pauschalierungsverfahren und Betriebsausgabenabzug

Ob ein Unternehmen Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde (und deren Arbeitnehmer) sowie an Arbeitnehmer pauschal versteuern möchte oder nicht, kann für jede dieser beiden Gruppen nur einheitlich entschieden werden (zwei eigenständige Regelkreise). Innerhalb der einzelnen Gruppen sind dann alle Zuwendungen gleich zu behandeln: pauschalieren oder nicht.

Die pauschale Steuer ist in der Lohnsteueranmeldung anzugeben und vom Unternehmer zu tragen. Außerdem hat er den Empfänger über die Pauschalierung zu unterrichten. Beim Zuwendungsempfänger entfällt dann die Besteuerung (Abgeltungswirkung).

Die pauschale Steuer ist nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn der Empfänger ein eigener Arbeitnehmer ist oder die dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Geschenke (ohne die Pauschalsteuer) 35 EUR nicht übersteigen. Die Pauschalsteuer auf nicht als Betriebsausgaben abziehbare Geschenke ist ebenfalls nicht abziehbar. Bei eigenen Arbeitnehmern ist die Sozialversicherungspflicht zu beachten.

Betriebsveranstaltungen

Damit eine Betriebsveranstaltung steuerlich begünstigt ist, müssen nachfolgend genannte Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

Lohnsteuerfrei	Vorsteuerabzug
Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter	
Veranstaltungen pro Jahr ≤ 2	
Teilnahme an der Betriebsveranstaltung steht allen Angehörigen des (Teil-)Betriebs offen	
Kosten (nach lohnsteuerrechtlichen Grundsätzen) ≤ 110 EUR (inkl. USt) pro teilnehmendem Arbeitnehmer und Veranstaltung	

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Betriebsveranstaltungen steuerlich begünstigt. Insbesondere darf die Kostengrenze von 110 EUR (inkl. Umsatzsteuer) pro Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht überschritten werden, damit die Zuwendung an den Arbeitnehmer voll lohnsteuerfrei bleibt und der Arbeitgeber vorsteuerabzugsberechtigt aus den Eingangsleistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltungen ist.

Die lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen steht künftig allerdings nicht mehr im Einklang, da lohnsteuerlich ein Freibetrag gilt, während für Umsatzsteuerzwecke die ehemalige Freigrenze weiterhin zu beachten ist.

Lohnsteuerrecht	Umsatzsteuerrecht
Freibetrag	Freigrenze
Aufwand pro Arbeitnehmer bis 110 EUR lohnsteuerfrei	VSt-Abzug aus Eingangsrechnungen nur bei Nicht-Überschreitung der 110-EUR-Grenze
Beispiel: Kosten pro Arbeitnehmer = 200 EUR	
Geldwerter Vorteil = 90 EUR lohnsteuerpflichtig (Möglichkeit der Pauschalisierung mit 25%)	Kein Vorsteuerabzug, keine Wertabgabenbesteuerung
44-EUR-Freigrenze nicht anwendbar	

STEUERTERMINE UND SCHONFRISTEN 2018

Steuerart	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
EST/KSt/SolZ der Veranlagten												
Vorauszahlung			11. 14.			11. 14.			10. 13.			10. 13.
USt/LSt/KiSt für Arbeitnehmer												
Vor Anmeldung und Zahlung												
Monatszahler	10. 14.	11. 14.	11. 15.	10. 15.	10. 13.	11. 14.	10. 15.	12. 15.	10. 13.	10. 14.	11. 14.	10. 13.
Quartalszahler	10. 14.			10. 15.			10. 15.			10. 14.		
Jahreszahler (gilt nicht für USt)	10. 14.											
GewSt/GrundSt												
Quartalszahler		15. 18.			15. 20.			15. 19.			15. 18.	
Jahreszahler								15. 19.				
Zusammenfassende Meldung (ZM) Abgabefrist (bei bestehender Dauerfristverlängerung)												
Monatsmelder	25.	25.	25.	25.	27.	25.	25.	26.	25.	25.	26.	27.
Quartalsmelder	25.			25.			25.			25.		
Jahresmelder	25.											

Tag des Ablaufs der Zahlungs-Schonfrist in Fettdruck unter dem Steuertermin. Die Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren. Bei der Grundsteuer können Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde abweichen.